

# Monatsblätter

der

Gesellschaft für pommerische Geschichte und Altertumskunde

53. Jahrgang

Nr. 3

März 1939

**Inhalt:** Wiswe: Der Ursprung des Hundekorns. — Adler: Marken-  
zwang für Handwerkererzeugnisse in Stralsund. — Bericht über die Ver-  
sammlung am 13. Februar 1939. — Mitteilungen. — Versammlungen.

## Der Ursprung des Hundekorns.

Von Hans Wiswe, Åkum.

Im Folgenden soll versucht werden, den ursprünglichen Charakter des Hundekorns festzustellen. Diese Abgabe von bäuerlichem Grundbesitz wird seit dem 14. Jahrhundert in Vorpommern und im östlichen Mecklenburg — der ehemaligen Herrschaft Werle — oft erwähnt. Sie kommt auch in anderen Gebieten Norddeutschlands vor.

Über das Hundekorn liegt ein verhältnismäßig umfangreiches Schrifttum vor, das teilweise durch einen Prozeß zwischen Stadt und Universität Greifswald veranlaßt wurde. Während die ältere Literatur im Hundekorn eine Abgabe zur Äkung der herrschaftlichen Hunde sah<sup>1</sup>, behauptete Klempin, daß es eine „Pacht- und Bedekornhebung“ ohne jede Beziehung zu Jagd und Hundehaltung wäre<sup>2</sup>. Wigger hielt die Bezeichnung Hundekorn für eine im 14. Jahrhundert eingeführte Neubenennung für den in dreierlei Korn (Roggen, Gerste und Hafer) zu leistenden Teil der Bede, den die Herzöge „zum Behufe ihrer Hofwirtschaft erhoben“. Nach der Reformationszeit sei als Hundekorn auch Pachtkorn bezeichnet worden, das zu dem gleichen Zwecke bestimmt gewesen wäre. Den Namen führte Wigger auf das Ackermaß „Hund“ zurück<sup>3</sup>. Gegen diese Ableitung wandten sich überzeugenden Gründen Kühne<sup>4</sup> und Lübben<sup>5</sup>. Jener hielt einen Zusammenhang für wahrscheinlich mit dem fränkischen „Hund“ als dem Vorsteher einer Hundertschaft beziehungsweise grundherrlichem Vogt; er führte vergleichsweise den rheinischen „Hundsheller“ und „Hundswain“ an, den die als „Hund“ bezeichnete Person erhielt als Entgelt für Schirmvogtei und Rechtspflege. Lübben äußerte auch gegen die Annahme dieses Zusammenhanges Bedenken<sup>6</sup>. Preuß wies hin auf das Vorkommen von

<sup>1</sup> F. v. Bilow, Geschichtl. Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen (Greifswald 1843) S. 15, 206; Klempin, Wigger und Kühne, Das Hundekorn (Balt. Stud. 29, Stettin 1879) S. 317.

<sup>2</sup> Ebd. S. 342.

<sup>3</sup> Ebd. S. 421, 435 ff., 403.

<sup>4</sup> Ebd. S. 425.

<sup>5</sup> Jahrb. d. Ver. f. nidd. Sprachschg. 1878 (Bremen 1879) S. 108.

<sup>6</sup> Ebd. S. 109.

Hundekorn in lippischen Akten des 16. und 18. Jahrhunderts. Er glaubte, die Bezeichnung sei durch Kontraktion aus „Hufenkorn“ entstanden, und bezweifelte das Bestehen von Zusammenhängen sowohl mit der Hundefütterung als auch mit dem in Mecklenburg und Pommern übrigens ungebräuchlichen Ackermaß als auch mit dem hier ebenfalls unbekanntem „Hund“ fränkischer Herkunft<sup>7</sup>. Dagegen hielten Krause<sup>8</sup>, Suchs<sup>9</sup> und Seelmann<sup>10</sup> Beziehungen zu Jagdablösungen oder Jagdleistungen für gegeben. Demgegenüber bestritt Brenneke<sup>11</sup> nachdrücklich die Zugehörigkeit des Hundekorns zu den Jagdabgaben. Es sei identisch mit dem in drei verschiedenen Kornarten erhobenen Teil der Bede<sup>12</sup>. Der Bedencharakter schloße denjenigen einer Jagdleistung aus<sup>13</sup>. Tschén unterstrich diese Feststellungen und stellte Einzelheiten in Brennekes Ausführungen richtig. Er wies darauf hin, daß es sich nicht bei allen Abgaben von dreierlei Korn, die in grundherrlicher Zeit von Abhängigen geliefert wurden, um Hundekorn handelte<sup>14</sup>.

Wir versuchen die Frage zu lösen, ob Beziehungen zur Jagd und solche zur Bede einander ausschließen oder ob sich nicht beide vereinigen lassen. Da das aus Mecklenburg und Pommern vorliegende Material zur Klärung der Sachlage nicht ausreicht, ergibt sich die Notwendigkeit, auszugehen von Feststellungen, die sich im übrigen Norddeutschland über das Wesen des Hundekorns und ähnlicher Abgaben treffen lassen. Das ist um so eher zulässig, als Beziehungen mannigfacher Art zwischen Pommern und den einzelnen Gebieten Norddeutschlands im Mittelalter bestanden. Die Vergebung von Grundbesitz durch Herzog Barnim I. an das Kloster Walkenried am Südharz und die der Kirche zu Pnyritz an das Kloster Wülfinghausen bei Hannover weisen unter anderem darauf hin<sup>15</sup>. Die ältesten Konventualen des Klosters Stolpe kamen aus Berge bei Magdeburg<sup>16</sup>. Die Verbindung der Zisterzienserklöster untereinander ist bekannt. In den Urkunden des Herzogs Barnim I. weisen die Namen folgender Familien auf deren Ursprung aus dem Magdeburgischen oder dessen Nachbarschaft hin: v. Alvensleben, v. Erleben, v. Esbeck, v. Gutenswege (Wodenswech), v. Insleben, v. Schönebeck, v. Schöningen, v. Schwanebeck, v. Wanzleben und v. Wegeleben<sup>17</sup>. Es bedurfte demnach nicht der Willensbestimmung

<sup>7</sup> Kbl. d. Ver. f. nnd. Sprachföhg. XII (Hamburg 1887) S. 10 ff.

<sup>8</sup> Jahrb. d. Ver. f. nnd. Sprachföhg. 1889 (Norden 1890) S. 149 ff.

<sup>9</sup> J. C. Suchs, Der Untergang des Bauernstandes ... nach archiv. Quellen aus Neuorpommern und Rügen (Straßburg 1888) S. 7.

<sup>10</sup> Kbl. d. Ver. f. nnd. Sprachföhg. XII S. 11 ff.

<sup>11</sup> Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch. LXV (Schwerin 1900) S. 114.

<sup>12</sup> Ebd. S. 122.

<sup>13</sup> Ebd. S. 119 ff.

<sup>14</sup> Dasj. LXVII (Schwerin 1902) S. 45 ff.; vgl. dazu Pommerisches Urkundenbuch (Stettin 1868 ff., abgek. P.U.B.) Nr. 4024.

<sup>15</sup> H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Prov. Pommern (Stettin 1924 f.) II S. 235.

<sup>16</sup> Ebd. S. 661.

<sup>17</sup> Siehe P.U.B.; U.B. des Klosters U.L.Fr. zu Magdeburg, hrsg. v. Hertel (Halle 1887); U.B. d. Kl. Berge bei Magdeburg, hrsg. v. Hölstein (Halle 1879); U.B. d. Stadt Magdeburg, hrsg. v. Hertel (Halle 1892); Cod. dipl. Alvensleb., hrsg. v. G. A. v. Mühlverstedt (Magdeburg 1877): Register; vgl. auch Ztschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen LXXX (Hannover 1915) S. 1 ff., 351 ff.

seitens eines Einzelnen, die die Übertragung der Bezeichnung Hundekorn aus dem Magdeburgischen nach Pommern veranlaßt hätte<sup>18</sup>.

Bei dieser Lage der Dinge entbehrt es auch nicht eines gewissen Reizes, in bezug auf die Hundekornabgabe und ihren Ursprung über das eigentliche Arbeitsgebiet dieser Zeitschrift hinauszugehen und in diesem Punkte Beziehungen zu dem großen deutschen Vaterlande herzustellen.

Im Jahre 1211 übernahm der Edle Gebhard von Arnstein die Vogtei über das Kloster Leißkau<sup>19</sup>. Es wurde bestimmt, die Hinterlassen (subditi) dieser Stiftung sollten dem Vogt „pro defensione et iudicio“ die Vogtpfennige und das in Gerste und Hafer bestehende „Huntkorn“ entrichten. Ich halte letzteres für identisch mit dem Hundekorn. Der in der Urkunde niedergelegte Vorgang steht — abgesehen von dem Vorkommen des Hundekorns — namentlich in den westelbischen Gebieten nicht vereinzelt da. Der Vogt als Inhaber der Gerichtsgewalt hatte ursprünglich Anspruch auf Naturalverpflegung<sup>20</sup>. Überspannung der gestellten Forderungen war nicht selten. Ein Vertrag über die Vogtei der Güter des Stiftes Quedlinburg in Soltau (Provinz Hannover) erwähnt neben bestimmten Verpflegungsleistungen die Stellung von Fuhrwerk in bestimmtem Umfange sowie die Stellung von Zugferden bei einem Kriegszug gegen die Slawen alljährlich (i. J. 1069)<sup>21</sup>. Der Rahmen der eigentlichen Verpflegungsverpflichtung wurde demnach schon frühzeitig gesprengt. An die Stelle der Verpflegung beziehungsweise der Naturalleistungen traten mitunter bestimmte Geldbeträge<sup>22</sup>. Hatte der Inhaber der Gerichtsgewalt auf alle diese Leistungen ein festes Recht, so war dies doch nicht der Fall bei den Beden, die langhin als freiwillig geleistete Abgaben betrachtet wurden. Als Herzog Barnim I. von Pommern im Jahre 1278 gewisse Güter vom Markgrafen von Brandenburg zu Lehen nahm, wurde vereinbart: „si precariam in terra nostra decrevimus postulare, hominibus (!) domini nostri marchionis, qui bona et pheoda a nobis tenent, ad nostram presentiam invitabimus petendam precariam, et sive venerint sive non, si petita precaria communiter fuerit acceptata et ab omnibus persoluta, homines domini nostri marchionis eam solvere non negabunt“<sup>23</sup>. Die Beden wurden im Laufe der Zeit, soweit es sich um die regelmäßig wiederkehrenden handelte, die man als ordentliche Beden bezeichnete, zu pflichtmäßigen Leistungen. Willkürliche Steigerungen seitens Bezugsberechtigter gaben zu Klagen der Pflichtigen Anlaß. Die Rechte der Vögte wurden oft abgelöst durch Überlassung grundherrlicher Rechte an bestimmten Liegenschaften zu ausschließlicher Nutzung oder durch Geldbeträge. In an-

<sup>18</sup> Balt. Stud. 29 S. 359.

<sup>19</sup> Riedel, Cod. dipl. Brandenb. A X (Berlin 1856) S. 80.

<sup>20</sup> U.B. U.É. Fr. zu Magd. Nr. 71 (1194); vgl. P h. H e ß, Pflughafte und Grafschaftsbauern (Tübingen 1916) S. 176 Anm. 4.

<sup>21</sup> v. C r a t h, Cod. dipl. Quedlinburgensis (Frankfurt a. M. 1764) S. 64.

<sup>22</sup> Ungedruckte Urkunde im Landeshauptarchiv Wolfenbüttel (abgek.: W) Kl. St. Ägidien in Braunschweig Nr. 8 (a. 1226); vgl. P h. H e ß, Beitr. 3. Gesch. d. Stände II (Halle 1905) S. 428.

<sup>23</sup> P.U.B. II Nr. 1096.

deren Fällen legte man die Einkünfte des Vogtes in bestimmter Höhe fest; man erreichte von ihm zuweilen den Verzicht auf das Recht der Erhebung von Vogteibeden. In diesen Zusammenhang gehört nun die angezogene Leitzkauener Urkunde: die Forderungen des Vogtes sollten in ihrer Höhe festgestellt werden ohne Rücksicht auf das sonst übliche unter Berücksichtigung der Sorge für dessen Seelenheil. Die Bezeichnung „Hund“ für den Vogt ist im Magdeburgischen und den angrenzenden Gebieten nicht nachweisbar. Deshalb kann die in der Urkunde genannte Leistung auch nicht entsprechend gedeutet und mit dem sonst häufig erwähnten Vogtkorn sprachlich gleichgesetzt werden. Ein gewisser Zusammenhang mit dem Jagdwesen scheint mir nicht ausgeschlossen zu sein. Wie jener Vogt in Soltau Unterstützung bei Slawenzügen, so könnte dieser wohl solche zur Haltung seiner Jagdmeute verlangt haben. Dabei ist auch eine Beziehung auf die Tätigkeit als „defensor“ herzustellen. Bei übermäßig starkem Wildbestand konnte unter Umständen die Jagdausübung dem Schutze landwirtschaftlicher Interessen dienen. Bei der Ablösung der landesherrlichen Vogtei über das märkische Kloster Lehnin mit einer Geldrente werden unter den nunmehr beseitigten Leistungen des Klosters, seiner Höfe, Dörfer und Dörfler (villani) u. a. genannt „convivationes seu iacentias, venationes vel aliam quamcunque potestatem — — — exercere“<sup>24</sup>. Zur Vogtei über das Stift Quedlinburg gehörten Hoch- und Niederjagd<sup>25</sup>. Das Kloster Ilseburg am Harz klagte am Ende des Mittelalters darüber, daß es von seinen Schirmvögten bzw. deren Amtleuten u. a. mit Jägern beschwert würde<sup>26</sup>, und löste den seitens der Herren von Anhalt gestellten Anspruch auf den Klosterhof Adersleben an der Saale in bezug auf Jagd und Hunde ab mit einer Kornrente von gewissen Hufen, die als Hundekorn bezeichnet wird<sup>27</sup>. Einen ähnlichen Fall führt Klempin an: er betrifft das Kloster Pöhlde am Südharz<sup>28</sup>. Um was es sich handelte, zeigt eine Urkunde des Bischofs von Halberstadt vom Jahre 1360, derzufolge er geistliche Stiftungen seiner Diözese gegen eine Jahresrente von 19 oder 20 Mark Silber auf vier Jahre von der Verpflichtung befreit, Jäger und Jagdhunde zu halten und zu besorgen<sup>29</sup>. Auf das gleiche Recht verzichtete Markgraf Ludwig der Römer gegenüber den Höfen und Gütern des Johanniterordens in der Mark Brandenburg; nur im Hofe zu Quartschen sollten ihm jährlich sechs Hunde, ein Leithund und ein Knecht gehalten werden<sup>30</sup>. Gleiche Verzichte sprach der Herzog Magnus von Braunschweig gegenüber einzelnen Klöstern seines Landes in den Jahren 1360<sup>31</sup> und 1367<sup>32</sup>

<sup>24</sup> Riedel a. a. O. A X S. 241 (a. 1337).

<sup>25</sup> v. Erath a. a. O. S. 822 ff. (a. 1479).

<sup>26</sup> U.B. d. Klosters Ilseburg, hrsg. v. Jacobs (Halle 1875/77) II S. 515.

<sup>27</sup> Kbl. a. a. O. S. 13, U.B. d. Kl. Ilseburg S. 485 f.

<sup>28</sup> Regest (a. 1500/12): J. G. Leuckefeld, Antiquitates Poeldenses (Wolfenbüttel 1707) S. 100; vgl. Balt. Stud. 29 S. 340.

<sup>29</sup> U.B. d. Stadt Halberstadt, hrsg. v. G. Schmidt (Halle 1878 f.) I Nr. 515.

<sup>30</sup> W. Urkunde „Johanniter-Orden“ Nr. 4 (a. 1360).

<sup>31</sup> H. Sudentorf, U.B. zur Gesch. d. Herz. v. Braunschweig-Lüneb. III (Hannover 1862) Nr. 100: Kreuzkloster zu Braunschweig.

<sup>32</sup> A. Lense, Meditationes ad Pand. X (Leipzig 1747) Spec. 661 § 12:

lediglich gegen die Verpflichtung zu Seelenmessen aus. Diese und einige andere Stiftungen leisteten später dafür Jahresrenten, die im 17. Jahrhundert zwischen 18 und 180 Gulden schwankten. Für dieses Geld wurden Hafer, Gerste und Roggen zum Zwecke der Hundefütterung gekauft<sup>33</sup>. Demnach steht der Annahme nichts im Wege, daß auch in Pommern diese Getreidearten als Hundefutter dienten<sup>34</sup>. Ein Kloster war einige Zeit lang von der Entrichtung der „Hundegelder“ frei, weil es die Jäger und Hunde verpflegte<sup>35</sup>.

Gegen jährliche Leistung von „Hundegeldern“ verzichtete Graf Engelbert von der Mark im Jahre 1385 auf sein Recht auf Hundeherberge gegenüber gewissen Höfen und Kotten des Stiftes Werden an der Ruhr. Der Graf hatte die Grafengerichtsbarkeit vom Abte zu Lehen<sup>35</sup>. Hundegeld wurde anstatt „hundehawer“ bzw. „hundekorn“ im Fürstbistum Münster allgemein in der Zeit vom 15. bis 17. Jahrhundert zur Akzung der herrschaftlichen Hunde gegeben. 1424 versprach der Bischof, die Geistlichen nicht „sua venatione nec canibus venaticis“ in Anspruch zu nehmen<sup>36</sup>.

Die Beanspruchung einzelner bäuerlicher Liegenschaften für die Hundehaltung des Gerichtsherrn oder seines Vertreters läßt sich weiterhin aus einer Amelungsborner Urkunde bezüglich des Weserlandes<sup>37</sup> und außerdem bezüglich der Halberstädter Gegend nachweisen. Hier kommt einmal neben Erbenzins 1456 auch Hundekorn vor<sup>38</sup>, dem in einem anderen Falle Vogtkorn entspricht<sup>39</sup>. In einem weiteren Falle war der Remter des Halberstädter Domes 1491 Empfänger einer halben Mark und eines Scheffels Hundekorn, ohne jedoch Grundherr der betreffenden Hufe zu sein<sup>40</sup>. Der Bischof von Halberstadt besaß in dem betreffenden Orte Vogteirechte, aus denen er wohl die erwähnten Einkünfte veräußert haben mochte<sup>41</sup>. In Kaiser Karls IV. Landbuch der Mark Brandenburg wird in zwei Dörfern — Sandfurth und Gräben — Hundekorn neben Pacht und Zins erwähnt:

Königslutter; R e h t m e n e r, Der berühmten Stadt Braunschweig Kirchenhistorie (Braunschweig 1707 ff.) Suppl. S. 17: Ägidien zu Braunschweig; H. M e i b o m, Rerum Germ. (Helmstedt 1688) III S. 372: Riddagshausen bei Braunschweig; W. H i s t. H j. VII B 367 S. 27: Steterburg bei Wolfenbüttel.

<sup>33</sup> W. A m t s a k t e n „Residenzamt Wolfenbüttel“ 609.

<sup>34</sup> Entgegen Balt. Stud. 29 S. 399; vgl. auch Jb. d. Ver. f. nnd. Sprachschg. 1889 S. 156.

<sup>35</sup> Rheinische Urbare II, Die Urb. d. Abtei Werden a. d. Ruhr A, hrsg. v. R. K ö h l s c h e (Bonn 1906) S. 430; vgl. R. K ö h l s c h e, Stud. z. Verwaltungsgesch. d. Großgrundherrschaft. Werden a. d. R. (Leipzig 1901) S. 135.

<sup>36</sup> J. M e k e n, Die ordentl. dir. Staatssteuern d. M.-A. im Fbm. Münster. (Diss. Münster 1895) S. 17.

<sup>37</sup> R. R u s t e n b a c h, Gesch. d. Kl. Amelungsborn (Jahrb. d. Geschichtsv. f. d. Herzogtum Braunschweig VIII, Wolfenbüttel 1909) S. 86.

<sup>38</sup> U. B. d. Stiftes St. Bonifacii zu Halberstadt, hrsg. v. G. Schmidt (Halle 1881) Nr. 260.

<sup>39</sup> Ebd. Nr. 217.

<sup>40</sup> U. B. d. Stadt Halberstadt II Nr. 1180.

<sup>41</sup> U. B. d. Hochstifts Halberstadt, hrsg. v. G. Schmidt III (Leipzig 1887) Nr. 2421 (a. 1351), IV Nr. 2941 (1380).

jede Hufe lieferte je einen halben Scheffel Hafer und Roggen<sup>42</sup>. Die Inhaber der Burg Niegripp an der Elbe erhielten von einem Hofe mit vier Hufen „Il choros avene, qui dantur pro pane canum“<sup>43</sup>, und aus dem nahen Wolterstorf ebensoviel „hundekornes“<sup>44</sup>. Hier hatte zudem ein Magdeburger Bürger 26 $\frac{1}{2}$  Höfe (curiae), „de quibus dant hüntkorn“<sup>45</sup>. Kraaz<sup>46</sup> erwähnt beiläufig, daß in dem dem alten Reichsgebiete angehörenden Teile Anhalts „mancherorts — — — die fünfzehnte und zwanzigste Garbe als Schleifzehnt, Hundekorn etc.“ erhoben wurde, und bemerkt weiter, daß bisweilen auf dem Dienstlande des Sekhschulzen die „Last einer Jagdfuhre oder die Beköstigung von Jägern und Hunden“ geruht habe. Zur Verpflegung der herzoglichen Jäger waren die Inhaber der mit Kruggerechtigkeit verbundenen Bauermeisterlehen zu Rotenkamp<sup>47</sup> und Rieseberg<sup>48</sup> im Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel verpflichtet. An anderen Orten war dies Pflicht der Krüger, die teilweise Anspruch auf Erstattung der Kosten seitens der Gemeinde hatten. 1752 wurde diese Verpflegungspflicht seitens der braunschweigischen Regierung abgeschafft<sup>49</sup>.

Wenden wir uns nun Vorpommern und dem angrenzenden Mecklenburg (Werle) zu! Das Hundekorn erscheint da regelmäßig als etwas Selbstverständliches, Hergebrachtes. Nichts deutet darauf hin, daß es sich um eine im 14. Jahrhundert neu eingeführte Abgabe handelt oder daß auch nur die Benennung damals neu aufgekommen sei. Lediglich das Vorkommen der Bezeichnung in der urkundlichen Überlieferung ist seit jener Zeit nachweisbar. Damit ist aber über das Alter der Einrichtung und über das Vorkommen der Bezeichnung im Sprachgebrauch des täglichen Lebens nichts erwiesen.

Fürst Wizlaw II. von Rügen und seine Söhne verkauften im Jahre 1300 „hereditatem XVI uncorum Cyrosevitz et ville nostre Dumcitz“ den dortigen Einwohnern gegen Lieferung einer gewissen Menge Roggen an den Vogt und ebensoviel Hafer an den Untervogt jährlich „pro gustinge“; außerdem wurde u. a. bestimmt, „equos et canes dominorum non tenebunt, a vecturis et procuracionibus ad-

<sup>42</sup> Vgl. Balt. Stud. 29 S. 356 f.

<sup>43</sup> Die ältesten Lehnbücher der Magdeb. Erzbischöfe, hrsg. v. Hertel (Halle 1883) S. 79.

<sup>44</sup> Ebd. S. 80.

<sup>45</sup> Ebd. S. 10. — Hundekorn wird in jenen Lehnbüchern nur an diesen drei Stellen erwähnt.

<sup>46</sup> A. Kraaz, Bauerngut und Frohndienste in Anhalt (Jena 1898) S. 21, 22. — Zusammenstellung von Zehnt und Hundekorn kommt vereinzelt im Jahre 1211 vor: U. B. d. Kl. Berge b. Magdeburg Nr. 63 (Pfennigsdorf, Kreis Jerichow I).

<sup>47</sup> W. Amtsakten „Amt Campen. Nachtr. I“ Nr. 30.

<sup>48</sup> A. Lenzner, De feudis Brunsvicensibus et Luneburgicis (Diss. Helmstedt 1735) Bl. f 2.

<sup>49</sup> W. Amtsakten „Residenzamt Wolfenbüttel“ Nr. 647 (a. 1756); vgl. J. C. Leiste, Repert. d. Verordnungen — — — i. Herzogtum Braunschweig (Braunschweig 1805) S. 15; Gesenius, Das Meierrecht i. Fürstentum Braunschweig-Wolfenbüttel I (Wolfenbüttel 1801) S. 84. In Krugverschreibungen der Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig werden derartige Belastungen nicht erwähnt: W. Hilt. Hs. II 1 Bl. 181 (1401), 196 (1408), ebenso Sudendorf a. a. O. VIII Nr. 56 (a. 1395).

vocatorum et subadvocatorum erunt liberi et exempti“<sup>50</sup>. Demnach waren Leistungen, wie wir sie oben behandelten, im rügischen Pommern üblich; im vorliegenden Falle wurden sie mit einer Geldrente abgelöst. Empfangsberechtigt war der Inhaber der Gerichtsgewalt. Auch bestand die Pflicht der Gewährung des Ablagers gegenüber dem Herzog<sup>51</sup> bzw. dem Bischof von Kammin<sup>52</sup> seitens der Klöster, Pfarrer (wenigstens auf der Insel Rügen) und auch der Dorfgemeinden.

Nun wurden gelegentlich einer Schenkung an das Kloster Pselplin die betreffenden Bauern befreit „ab omni iure exactionis — — — ab omnibus venationibus ac canum procurationibus“<sup>53</sup>. Diese Angabe wird erläutert durch eine Urkunde Papst Johannis XXII., in der die Rede ist von Übergriffen der weltlichen Großen gegenüber dem Kloster Usedom: „in vectigalibus quoque et in multis aliis angariis onerant, equos, canes et familiam in claustra, curias, molen-dina et bona ruralia eorundem monasterii et locorum ipsius ad alendum et pabulandum transmittunt“<sup>54</sup>. Es ist nun beachtenswert, daß im gleichen Jahre (1319) derselbe Papst gegen dieselben Forderungen Stellung nimmt für eine Anzahl anderer Klöster Norddeutschlands unter Ernennung bestimmter Geistlicher zu Konservatoren derselben<sup>55</sup>. Dies beweist, daß es sich in Usedom nicht um einzelne angebliche Übergriffe handelt, sondern daß eine allgemeine Erscheinung vorliegt. Uns interessiert dabei besonders der Hinweis auf die Belastung mit Hundehaltung, die hiernach nicht nur die geistlichen Stiftungen selbst traf, sondern auch deren Hinterlassen<sup>55a</sup>. Auch ist damit die Verbindung hergestellt zu den von uns angezogenen Beispielen außerhalb Pommerns<sup>56</sup>. Um 1428 verpfändete Herzog Bogislaw IX. der Kartause Marienkron (Rügenwalde) die Bede in Naßmershagen und bestimmte zugleich, daß hier hinfort die Vögte, Amtleute, Landreiter, Falkner, Jäger, Hunde oder Falken niemals Ablager haben sollten<sup>57</sup>. Wie im übrigen Norddeutschland ist der eigentliche Empfangsberechtigte der Landesherr als Inhaber der Gerichtsgewalt. Die gleiche Erschei-

<sup>50</sup> P.U.B. Nr. 1927. Auch die Pferde wurden zu Jagdzwecken benötigt: R. Klem pin, Dipl. Beitt. z. Gesch. Pommerns (Berlin 1859) S. 489.

<sup>51</sup> Hoogeweg a. a. O. I S. 52, 126, 174, 265, 495; II S. 35 f, 174, 608, 662, 878, 384, 557.

<sup>52</sup> Ebd. I S. 400; II S. 113, 644, 878.

<sup>53</sup> P.U.B. Nr. 3488 (a. 1321).

<sup>54</sup> P.U.B. Nr. 3636 (a. 1322).

<sup>55</sup> Vgl. den Urkundenauszug P.U.B. Nr. 4117 (a. 1317/18, für Stolpe). U.B. d. Hochstifts Hildesheim IV, hrsg. v. Hoogeweg (Hannover 1905) Nr. 476 u. Anm. (a. 1319). Die Urk. d. Stiftes Walkenried II (Hannover 1855) Nr. 787 (1319). Siehe auch G. Schmidt, Päpstl. Urk. u. Regesten a. d. J 1295—1352 (Halle 1886) S. 112 f.

<sup>55a</sup> Die Balt. Stud. 29 S. 333 ff. und 399 ff. gebrachten Beispiele für die Beschränkung der Hundelagerpflicht auf einzelne Personenkreise gehören einer zu späten Zeit an, als daß ihnen für die Erkenntnis der ursprünglichen Verhältnisse Bedeutung zukäme.

<sup>56</sup> Vgl. auch das Privilegium Kaiser Sigismunds für sieben Klöster der Diözese Verden, in dem u. a. die Befreiung von Herberge und Beschränkung mit Pferden, Hunden, Jägern usw. ausgesprochen wird: Lüneburger U.B. VII, hrsg. v. W. v. Hodenberg (Hannover 1861) Nr. 1061 (a. 1436).

<sup>57</sup> Hoogeweg a. a. O. II S. 384.

nung zeigt sich nun auch beim Hundekorn, das oft zugleich mit dieser veräußert wurde<sup>58</sup>. Wie das Ablager in Naßmershagen wird es auch häufig mit der Bede zusammen genannt<sup>59</sup>; jedoch ist zu bezweifeln, daß ursprünglich Bede und Hundekorn identisch waren. In Mecklenburg wird Hundekorn zwar nicht selten als Kornbede bezeichnet; beide Ausdrücke werden mitunter bei demselben Objekt vertauscht<sup>60</sup>. Doch finden sie sich auch nebeneinandergestellt<sup>61</sup>. Wenn man auch die Eigentümlichkeit mittelalterlicher Urkundenschreiber berücksichtigt, bei Verfügungen über Besitztitel mitunter Synonyma zu häufen<sup>62</sup>, so fällt doch auf, daß manchmal das Hundekorn gesondert erwähnt wird, während man auf die Einzelaufzählung der verschiedenen Bedearten verzichtet<sup>63</sup>. In einer Mecklenburger Urkunde heißt es: „precarias — — — quocunque nomine censeantur cum annona canina“<sup>64</sup>. Auffällig ist die Aufzählung in einer Urkunde vom Jahre 1374: große und kleine Bede, — — —, Gericht, Dienst und dann folgen erst alles Hundekorn mit dem zehnten Pfennig und die Münzpfennige<sup>65</sup>. 1415 heißt es „omni iure, iurisdictione maiori et minori manus et colli, precariis, servitiis, decimis, frumento canum, moneta — — —“<sup>66</sup>. In den mir zur Verfügung stehenden urkundlichen Nachrichten aus Pommern werden stets Bede und Hundekorn voneinander geschieden im 14. und 15. Jahrhundert<sup>67</sup>. Fürst Johann von Werle verließ 1365 vier Hufen zu Groß Burow mit großer und kleiner Bede „de me bydden eder beden mach, unde myt deme hundekorne“<sup>68</sup>. Hiernach trägt die Bede grundsätzlich den Charakter des Erbetenen, das Hundekorn dagegen nicht. Eine pommersche Urkunde sagt: „nec licebit alicui heredum suorum hanc precariam augere nec aliquid amplius pro qualicunque servitio aliquo, quocunque etiam nomine censeatur, ab eisdem hominibus exostulare, sed tantum contenti esse debent summa prenotata“<sup>69</sup>. Es sollte also die Ablösung von Dienstleistungen mit Renten nicht gestattet sein, die praktisch einer entsprechenden Erhöhung des Bedebetrages gleich gewesen wäre. Übrigens verbietet auch die oben erwähnte Urkunde über die Vogtei des

<sup>58</sup> Z. B. Mecklenburgisches U. B. (Schwerin 1863 ff.) Nr. 8758 (a. 1360), 9548 (1365), 10018, 10024, 10081, 10090 (1370), 10350 (1372), 10791 (1375). *U. B. d. Fam. Behr* (Schwerin 1861 f.) III S. 177 (a. 1412), 193 (1415), 260 (1425), IV 66 (1456).

<sup>59</sup> *Jahrb. d. Ver. f. mecklenb. Gesch.* LXV S. 20 f.

<sup>60</sup> *Das.* LXVII S. 46 f.

<sup>61</sup> *Ebd.* S. 45.

<sup>62</sup> Vgl. auch A. v. Kostanecki, *Der öffentl. Kredit im M.-A.* (Leipzig 1889) S. 13.

<sup>63</sup> Z. B. Mecklenb. U. B. Nr. 3346 (a. 1309), 6565 (1345), 7499 (1351), 7573 (1352), 8758, 8774 (1360), 8943 (1361), 9560 (1366), 9873 (1369), 10089 f. (1370), 10583 (1374). *U. B. d. Fam. Behr* a. a. O. III S. 72 (a. 1384), 260 (1425). *Dgl. Balt. Stud.* 29 S. 374 ff.

<sup>64</sup> *Medl. U. B.* Nr. 10573 (1374).

<sup>65</sup> *Ebd.* Nr. 10527 (1374).

<sup>66</sup> *U. B. d. Fam. Behr* a. a. O. III S. 193.

<sup>67</sup> *Hoogeweg* a. a. O. I S. 445, 490, 495, 535, 537, 358 f., 544 f., 547 f., 551, 554 ff., 566, 568 f.; II S. 132, 151, 200, 210, 350, 354, 744.

<sup>68</sup> *Medl. U. B.* Nr. 9348.

<sup>69</sup> *P. U. B.* Nr. 2373 (a. 1307).

Klosters Lehnin „pecuniam pro cuiuslibet servitiis exigere“. Daß Ablagerleistungen zuweilen unter den Begriff der Bede subsumiert wurden, zeigt ein Beispiel aus Pommern: Herzog Otto I. befreite 1320 zehn Hufen in Kasekow von Bede und Dienst; in bezug auf jene heißt es: „sive illam precariam fieri contingat in pecunia, frumento, porcis et animalibus quibuscunque sive in commestionibus“. Dann folgen Bestimmungen über Dienstleistungen<sup>70</sup>. Jedoch werden in zwei Urkunden desselben Herzogs für das Zisterzienserinnenkloster vor Stettin und in einer solchen für das Stettiner Marienstift neben Korn- und Geldbede „ethepenninge“ bzw. „denarii comestibiles“ erwähnt, die Geldrenten als Ablösung für Ablagerverpflichtungen einer Anzahl — dort genannter — Dörfer gewesen sein dürften<sup>71</sup>.

Nach dem bisher Festgestellten liegt die Annahme sehr nahe, daß wie in anderen Gegenden Norddeutschlands, so auch in Vorpommern und Mecklenburg das Hundekorn seinem ursprünglichen Wesen nach eine mit der Hundehaltung des Landesherrn als Gerichtsherrn in Verbindung zu bringende Abgabe war.

Gegen die Benennung des Hundekorns nach seiner Verwendung zur Hundefütterung ist eingewandt worden, daß die gelieferte Kornmenge in keinem Verhältnis zu dieser Verwendungsmöglichkeit gestanden habe<sup>72</sup>. Dazu ist zu bemerken, daß der Übergang der Bezeichnung auf Teile der Bede mit anderem Rechtsursprung und weiterhin auf Pachtgefälle nicht zu bestreiten ist<sup>73</sup>. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß das Adersleber Hundekorn auch zur Abgeltung der Verpflichtung zur Beköstigung der Jäger gegeben wurde. Darf man aber das Hundekorn als Gegenleistung für jene Verpflegungsleistungen auffassen, wie wir sie in Naßmershagen kennen lernten, so ist die Höhe wohl erklärlich. Jäger und Jagdtiere bilden dann nur eine Gruppe der Empfangsberechtigten, die namens des Herzogs Verpflegungsleistungen verlangen konnten (und dort nun nicht mehr verlangen durften). Nicht die Jagd oder das Jagdrecht an sich begründeten den Anspruch, sondern die Qualität als landesherrlicher Diener, wie denn ja auch von dem Verzicht auf das Hundekorn jagdrechtliche Befugnisse nicht berührt wurden. Die Verpflichtung zur Gewährung des Hundelagers dürfte mit dem fürstlichen Ablager in Verbindung zu bringen sein. Letzteres wurde dem einzelnen Dorf oder Bauern gegenüber vor allem, wenn nicht ausschließlich, gelegentlich der Jagdausübung oder für die Haltung der Jagdhunde verlangt. Der Landesherr beanspruchte das Jagdrecht<sup>74</sup>. Bei der Überlassung der Insel Zingst an das Kloster Hiddensee behielt sich (1304) Fürst Wizlaw von Rügen sein Jagdrecht vor „sicut in bonis et terminis monasterii Novi Campi

<sup>70</sup> P.U.B. Nr. 3387 (a. 1320).

<sup>71</sup> P.U.B. Nr. 2648 (a. 1311), 2825 (1313), 3064 (1317).

<sup>72</sup> Balt. Stud. 29 S. 328 f.

<sup>73</sup> Ebd. S. 318.

<sup>74</sup> R. Schröder, Lehrb. d. dt. Rechtsgesch. 6. Aufl. (Berlin 1922) S. 583; R. Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgech. nordd. Forsten (Göttingen 1896) II S. 94 ff.

et vasallorum nostrorum venabimur<sup>75</sup>. Bei der so bestehenden Verbindung zwischen Landesherrschaft und Jagdrecht ist verständlich, daß auf der Insel Poel seit dem 15. Jahrhundert das Jagdablager als Pertinenz des Jagdrechtes erscheint<sup>76</sup>.

Verpflegungsleistungen, die im Mittelalter auf Grund gerichtsherrlicher, grundherrlicher u. a. Abhängigkeit zu leisten waren, wurden sehr oft nur dann fällig, wenn der Empfangsberechtigte sich bei dem Lieferungsverpflichteten zur Entgegennahme einstellte, dann freilich mitunter in beträchtlicher Höhe<sup>77</sup>. Es ist hinzuweisen auf die dem deutschen Könige schon in wesentlich früherer als der hier behandelten Zeit zu leistenden Servitien<sup>78</sup>. Der Empfangsberechtigte wechselte seinen Aufenthalt im allgemeinen nicht gleichmäßig, konnte dies auch gar nicht, wenn ihn wichtige Geschäfte an einem Orte festhielten. Die Folge war, daß die einzelnen Lieferungsverpflichteten innerhalb eines Herrschaftsbezirkes sehr ungleich belastet wurden. Aus diesem Grunde ist das Bestreben der Pflichtigen zu verstehen, entweder eine zeitlich und sachlich feste Begrenzung der Verpflichtungen dieser Art sich zu sichern oder aber dieselben in eine genau umrissene Rente an Geld oder Naturalien zu verwandeln. Letzteres geschah in bezug auf das landesherrliche Ablager im Jahre 1494 in Pommern gegenüber den Herzögen seitens der Klöster Belbuck<sup>79</sup>, Buckow<sup>80</sup>, Kolbaß<sup>81</sup>, Eldena<sup>82</sup>, Hiddensee<sup>83</sup>, Neuenkamp<sup>84</sup> und Stolpe<sup>85</sup>. Der recht erhebliche Umfang der Ablösungsrenten läßt darauf schließen, daß das Ablager eine sehr beträchtliche Belastung auch in Pommern darstellte. Durch die Verwandlung des Ablagers in eine Rente erhielt der Empfangsberechtigte gleichzeitig von vielen Stellen Lieferungen, die zwar in bezug auf den einzelnen Liefernden geringeren Umfang haben mochten als die in natura verlangte Verpflegung, in ihrer Gesamtheit dagegen sehr wesentlich höher waren als die Menge des bisher Gelieferten. Gleichzeitig wurde eine Verteilung der betreffenden Leistungen gewährleistet, die dem Leistungsvermögen des Einzelnen angepaßt war. Das ist ganz besonders wichtig für die Belastung der bäuerlichen Kreise, bei denen eine gleichmäßige Berücksichtigung in bezug auf die Naturalverpflegung nicht entfernt möglich war, aber andererseits die Verpflegung von Hunden und Jagdpersonal unter Umständen für den Pflichtigen zu einer kaum noch tragbaren Last werden konnte.

Die Verwendung der Ablösungsrenten interessierte den Pflichtigen

<sup>75</sup> P.U.B. Nr. 2169 (a. 1304).

<sup>76</sup> Medl. Jahrb. IC (Schwerin 1935) S. 17.

<sup>77</sup> v. Erath a. a. O. S. 64: „si forte illuc veniat“; vgl. auch Westfäl. U.B. IV (Münster 1877/94) Nr. 2104 (a. 1290); Sudendorf a. a. O. VIII S. 373 (a. 1430, 1479).

<sup>78</sup> Vgl. Heusinger, Servitium regis (Berlin 1922) S. 78 ff.

<sup>79</sup> Hoogeweg a. a. O. I S. 52.

<sup>80</sup> Ebd. S. 174.

<sup>81</sup> Ebd. S. 265.

<sup>82</sup> Ebd. S. 495.

<sup>83</sup> Dasf. II S. 35 f.

<sup>84</sup> Ebd. S. 174.

<sup>85</sup> Ebd. S. 662.

nicht, während die Prüfung der Empfangsberechtigung natürlicher Verpflegungsleistungen unter Umständen in seinem Interesse lag. Das galt auch für die Hundelager bzw. das Hundekorn. In bezug auf dieses lag nahe, es zum Unterhalt des Jagdpersonals, der Jagdmeute und weiterhin des Hofstaates überhaupt zu verwenden. Eine Verpflichtung dazu lag natürlich nicht vor. Das Recht auf Verpflegung wurde gewissermaßen mobilisiert, es wurde zu einem Vermögensobjekt, über das der Inhaber verfügen konnte im Rahmen des für Renten Möglichen. Er konnte durch Verkauf oder Verpfändung sich auf einmal größere Geldbeträge verschaffen oder sie zur Löhnung u. dergl. beliebiger Personen verwenden. Dies war besonders leicht möglich in den Fällen, wo Geldbeträge an die Stelle von Naturalienlieferungen getreten waren. So werden unter den Einkünften, die Herzog Bogislav X. seiner Gemahlin Anna zum Leibgedinge verschrieb, auch Geldbeträge als Ablagergeld bezeichnet, die an Stelle von Ochsen, Schafen, Hühnern, Speckseiten und Hafer jährlich zu leisten waren<sup>86</sup>. Besonders wertvoll wurde der Erwerb derartiger Renten für die einzelne Grundherrschaft, die auf diese Weise sich selbst und bzw. ihre abhängigen Bauern von derartigen Leistungen an den Landesherrn befreite und sie nun selbst einzog. Dabei war es völlig gleichgültig, ob es sich um Naturalien oder Geld handelte. Durch diese Mobilisierung der Ablager- bzw. Hundelagerverpflichtungen wurde erst die Veranlassung zu urkundlicher Erwähnung gegeben. Zugleich aber wurde, nachdem die Rente gleichsam zu einer marktfähigen Ware geworden war, die ursprüngliche Zweckbestimmung verdunkelt. Diese Erscheinung zeigt sich auch beim Hundekorn, das damit das Schicksal anderer ursprünglich zweckgebundener Leistungen aus Grundbesitz teilte. Ich erinnere an den Kirchzehnten, der in vielen Gebieten ebenso behandelt wurde ohne Rücksicht auf seine ursprünglich auf die Unterhaltung kirchlicher Einrichtungen abzielende Zweckbestimmung. Auch die Verschmelzung mit anderen Leistungen an denselben Empfänger oder die Übertragung der Bezeichnung auf andere Abgaben gleichen Inhalts oder Umfangs wird so verständlich und steht durchaus nicht etwa vereinzelt da<sup>87</sup>.

In welchem Umfange die Umwandlung von Ablagerverpflichtungen der Dörfer in bezug auf Jäger und Hunde in Mecklenburg und Pommern erfolgt und dafür das Hundekorn eingeführt ist, läßt sich bei der Dürftigkeit der Überlieferung nicht feststellen, zumal ja die Übertragung der Bezeichnung Hundekorn auf andere Leistungen offensichtlich stattgefunden hat<sup>88</sup>. Das spätere Vorkommen von Jagdleistungen z. T. neben Hundekorn an einzelnen Orten könnte auch auf Wiedereinführung oder Nichtablösung zurückzuführen sein. Wo man Jagdleistungen wieder einführte, konnte es geschehen unter Verzicht auf andere Leistungen. Wie in Kuhstedt im Erzbistum Bremen

<sup>86</sup> Klempin, Dipl. Beitr. S. 525 ff.

<sup>87</sup> Fuchs a. a. O. S. 34; W. v. Hodenberg, Bremer Geschichtsquellen II (Telle 1856) S. 9.

<sup>88</sup> Balt. Stud. 29 S. 343 f.

um 1500 ein Bauer, anstatt ein Zinschwein zu liefern, zur Beköstigung der Jäger verpflichtet war<sup>89</sup>, so waren 1299 zwei Hufen in Woltersdorf (Kreis Greifenhagen) von der Bedeleistung dafür befreit, daß sie alljährlich ein Stück grauen Tuches „servis nostre venationi deputatis“ zu geben hatten<sup>90</sup>. Es ist sehr wohl denkbar, daß dort, wo weder Hundekorn noch Jagdablager mehr nachweisbar sind, letzteres durch eine entsprechende Erhöhung anderer Leistungen an denselben Empfangsberechtigten abgelöst worden ist.

<sup>89</sup> v. H o d e n b e r g, Brem. Geschichtsqu. II S. 75.

<sup>90</sup> P.U.B. Nr. 1890, erneuert 1312: P.U.B. 2721.

## Markenzwang für Handwerkererzeugnisse in Stralsund.

Von F r i z A d l e r, Stralsund.

In Stralsund waren wie in den übrigen Hansestädten des wendischen Viertels die Meister gewisser Handwerksämter seit dem späten Mittelalter verpflichtet, auf ihre gewerblichen Erzeugnisse ihre „Marke“ zu setzen, die gleichsam der Firmenstempel war, auf Grund dessen jederzeit innerhalb der Stadt die Werkstatt festgestellt werden konnte, in der eine Arbeit angefertigt war. Dieser Markenzwang war eine behördliche Maßnahme zum Schutze des Käufers und erstreckte sich auf alle die Produkte, wo die Gefahr bestand, daß entweder das Rohmaterial wie Bronze, Zinn, Silber oder Wolle nicht in der vorgeschriebenen Qualität verarbeitet wurde, oder daß der Abnehmer der Ware bezüglich des Gewichtes und Maßes benachteiligt werden konnte. Neben diese „Meistermarke“ wurde sehr bald noch das sog. „Stadtzeichen“ gesetzt, denn mit dem zunehmenden Handelsverkehr der Städte untereinander und dem Austausch ihrer Güter war diese zweite Stempelung notwendig geworden, um z. B. in Lübeck die Stralsunder Ware kenntlich zu machen. Dazu genügte außerhalb des Herstellungsortes die Meistermarke allein keineswegs, die wohl im Heimatort bekannt war, aber nicht in einer fremden Stadt, in der man sich vielmehr fürs erste an das Stadtzeichen hielt<sup>1</sup>.

Für Stralsund läßt sich der Markenzwang für die Grapengießer, Zingießer und Goldschmiede, sowie für die Tuchmacher und Böttcher mit Sicherheit nachweisen.

Die früheste diesbezügliche Nachricht stammt aus dem Jahre 1354, nach der die Ratmänner der Städte Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald und Stettin vereinbarten, in welcher Mischung künftig die Grapengießer Kupfer und Zinn verarbeiten sollen, und zugleich bestimmt wurde, daß „en̄n newelk schall s̄yn werck marcken

<sup>1</sup> Die Marke spielte nicht nur bei den Handwerkererzeugnissen eine große Rolle, sondern ihrer bediente sich auch in weitestem Umfange der hanseische Kaufmann, teils aus eigenem Wunsch heraus, teils auf Vorschrift der Behörde. Vgl. O. H e l d, Marke und Zeichen im hanseischen Verkehr bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, in: Hansj. Geschichtsbll. 17. Bd. (1911) S. 481 ff.

mit synes stades mercke und mit synes sulves mercke"<sup>2</sup>. Die allerdings nur teilweise Beachtung dieser Vorschrift bestätigen verschiedene Grapen und bronzene Löffel im Städtischen Museum, die mit einer Meistermarke gezeichnet sind, jedoch niemals mit dem Stadtzeichen.

Erst hundert Jahre später findet sich ein weiterer Hinweis auf die Übung dieses Brauches: im Jahre 1461 nämlich vereinbarten Lübeck, Stralsund, Wismar, Rostock, Greifswald und Anklam, daß die Ware der Zinngießer „scal getekent wesen mid der stad merke, unde de id make, de scal sin merk dar ok uppsetten upp en jewelk stukke"<sup>3</sup>. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Sitte, so die einzelnen Stücke zu zeichnen, älter, da sie in Hamburg bereits 1375 nachweisbar ist<sup>4</sup>, und es dürfte sich darum bei dem Beschluß von 1461 nur um eine die verschiedenen Städte gegenseitig verpflichtende Vereinbarung handeln. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden dann in Stralsund wie auch anderwärts zwei verschiedene Arten der Stempelung eingeführt, durch welche die beiden für die Zinnverarbeitung zulässigen Qualitätsunterschiede gekennzeichnet werden sollten. Es bürgerte sich nämlich der Brauch ein, das „klar Gut“, bei dem auf elf Pfund Zinn ein Pfund Blei kam, zweimal mit der Meistermarke zu stempeln und dazwischen das Stadtzeichen zu setzen, das „Mandgudt“ dagegen, bei dem das Mischungsverhältnis 3 : 1 war, nur einmal mit der Meistermarke und ohne das Stadtzeichen kenntlich zu machen. Diese Bestimmung wurde in die Stralsundische Amtsrolle von 1586 aufgenommen<sup>5</sup> und zehn Jahre später, 1596, allgemein von den in Lübeck versammelten wendischen Ämtern eingeführt<sup>6</sup>.

Noch wichtiger als beim Zinn war die Stempelung der Arbeiten aus Edelmetall, aus Silber und Gold, um auch hier dem Käufer die Garantie zu geben, daß das kostbare Rohmaterial nur in der seitens der Obrigkeit vorgeschriebenen Qualität verarbeitet sei. Der Markenzwang der Goldschmiede ist in Stralsund in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wahrscheinlich aufgekommen, nachdem zuerst Lüneburg, Lübeck, Hamburg und Wismar 1439 auf Grund einer gemeinsamen Vereinbarung die Einführung der Meistermarke und 1463 die des Stadtzeichens gefordert und beschlossen hatten. Gegen Ende des Jahrhunderts war diese Sitte auch in Stralsund bereits eingewurzelt, wie ein mit Meistermarke und Stadtzeichen gestempelter Abendmahlskelch in der Kirche zu Poseritz auf Rügen beweist<sup>7</sup>. Die Stempelung der Gold- und Silber- sowie der Zinnware hat sich dann fast bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts erhalten. Im Gegensatz zu Greifswald ist bei den Stralsundischen Goldschmieden und Zinngießern das Stadtzeichen das gleiche, nämlich die Pfeilspitze, zu der entsprechend der

<sup>2</sup> C. Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen, Lübeck 1864, S. 225.

<sup>3</sup> O. Krause und K. Kunze, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, Pommersche Jahrbücher 1. Bd. (1900) S. 164.

<sup>4</sup> O. Rüdiger, Die ältesten Hamburger Zunftrollen, Hamburg 1874, S. 126.

<sup>5</sup> A. Dinnies, Corpus Juris Opificiarum Stralsundensis. (Stadtarchiv Stralsf. Hj. 69) S. 283.

<sup>6</sup> Johs. Warncke, Die Zinngießer zu Lübeck, Lübeck 1922, S. 96.

<sup>7</sup> F. Adler, Das Amt der Goldschmiede zu Stralsund, Monatsbl. 51. Jg. (1937) S. 152—153.

Entwicklung des städtischen Wappens nachher bisweilen noch das Kreuz und schließlich auch die Krone treten.

Im Interesse der kaufenden Bürgerschaft unterlagen ferner die Arbeiten der *Tuchmacher* dem Stempelzwang, wobei nicht nur die Qualität des verarbeiteten Rohmaterials, sondern auch der Webtechnik durch die Marke bewertet und kenntlich gemacht, sowie die Richtigkeit des Längen- und Breitenmaßes garantiert wurden. In der Rolle der Greifswalder Wollenweber vom Jahre 1445 heißt es bereits: „Item en jeslik schal sin teken legghen an sin Laken“<sup>8</sup>, und es darf wohl angenommen werden, daß damals auch schon in Stralsund diese Gepflogenheit bestand, wenn sie auch erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts nachweislich überliefert ist. Im Jahre 1662 veröffentlichte der Rat die sog. „Hallordnung“, nach der folgender Brauch üblich war<sup>9</sup>: Jeder Tuchmacher, sei es ein Meister, eine Witwe oder ein Geselle, führte eine besondere „Marck“, die er gegen eine Gebühr von zwei Schilling auf der Halle in ein Buch einschreiben lassen mußte, und die er verpflichtet war, in jedes von ihm angefertigte Laken „mit doppeltem blauen Garne und drei Daumen von der Egge“ einzuweben. Jeden Freitag nach Mittag hatten nun die Tuchmacher die im Laufe der vergangenen Woche von ihnen gewebten Laken auf die Halle zu bringen, nämlich auf den „König Artushof“ am Alten Markt, wo zwei aus ihrer Mitte vom Rat bestellte „Wardierer“ die Arbeit auf ihre Qualität und die Richtigkeit des vorgeschriebenen Längen- und Breitenmaßes prüften. Von ihnen wurde dann das Laken, das „voll und untadelhaft“ war, „mit dreien, das geringere mit zweien und das geringste mit einem Loth unter dem Stadt Siegel gestempelt“. Es wurden also je nach der Qualität des Lakens an dasselbe eine, zwei oder drei Bleimarken gehängt (denn in dieser Bedeutung ist hier das ndd. Wort *löt* gebraucht<sup>10</sup>), in welche das Stadtzeichen geprägt war.

Schließlich unterlagen auch die Tonnen der *Böttcher* in Stralsund dem Markenzwang, durch den in diesem Falle die Meister dafür haftbar gemacht werden sollten, daß sie bei jeder Tonne das von der Stadt vorgeschriebene Raummaß und wahrscheinlich auch das Gewicht genauestens beachteten. Das war um so wichtiger, da die Tonne früher das allgemeine Versand- und Aufbewahrungsmittel im Handel war, wurden doch in ihr einst Bier und Salz, Wein und Öl, Butter und Honig, Hering und Asche, Pech und Teer verpackt und versandt<sup>11</sup>. Darum mußte jede in einer Werkstatt angefertigte Tonne mit der Marke des Meisters versehen sein, wie es die Amtsrolle von 1543

<sup>8</sup> O. Krause und K. Kunze, ebd. 2. Bd. (1901) S. 152.

<sup>9</sup> A. Dinnies S. 111–115. Vgl. dazu die Amtsrollen der *Raschmacher* von 1652 und 1665, sowie der *Tuchmacher* von 1672, ebd. S. 28, S. 35 und S. 7. — Lübeck stellte 1553 Aug. 9 eine Ordnung für die „Lacken Wardenen“ auf, aus der hervorgeht, daß der gleiche Brauch auch in der Travestadt geübt wurde. Vgl. C. Wehrmann S. 309/310.

<sup>10</sup> A. Lübben und C. F. Falther, *Mittelniederdeutsches Handwörterbuch*, Leipzig 1885–1888, S. 211: „Löt, n. Blei; alles aus Blei gemachte, Bleimarke, Kugel, Senkblei . . .“

<sup>11</sup> W. Stieda, *Das Böttcherei-Gewerbe in Alt-Rostock*, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock 1. Bd. H. 2 (1895) S. 30.

vorschreibt: „und schall ock ein jeder Böttcker hebben und bruken seinen eigenen Settenagel vor sich und sine Knechte“<sup>12</sup>. Dieser „Settenagel“ dürfte ein kleines Eisen mit der betreffenden Meistermarke gewesen sein, die in das Holz eingebrannt wurde<sup>13</sup>. Der Brauch ist u. a. in der Greifswalder Böttcherrolle von 1499 überliefert und wurde auch in Rostock, Wismar und Lüneburg geübt<sup>14</sup>. Nach der Stralsunder Rolle von 1780 befanden sich damals auf der Kammer des Rathhauses auf einer Tafel die Seznägel sämtlicher Böttcher aufgezeichnet, und es wurde bestimmt, daß künftig jeder neue Amtsmeister „seinen Seznagel auf der Kammer zu produciren und nebst seinem Nahmen auf seine Kosten auf der daselbst hangenden Böttcher Tafel“ aufzuzeichnen habe<sup>15</sup>. Während nun der Seznagel der eigentliche Firmenstempel war, mußte außerdem noch in jede Tonne, welche nach dem Stralsunder Maß gearbeitet war, als Garantie der Stadtstempel eingebrannt werden. Die Tonnen jedoch, welche nach auswärts geliefert wurden und daher in einem anderen Maß angefertigt waren, erhielten nicht das Stadtzeichen, sondern bei ihnen wurde statt dessen mit Pechöl oder roter Farbe das betreffende Maß angegeben. Die gleichen Bestimmungen wie für die Böttcher galten im übrigen wahrscheinlich auch für die Altbinder.

So waren in Stralsund nachweislich die Erzeugnisse der Grapengießer, Zinngießer, Goldschmiede, Tuchmacher und Böttcher dem Markenzwang unterworfen, ein Brauch, der vereinzelt schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts in den norddeutschen Hansestädten aufgekommen sein muß, gegen Ende des 15. Jahrhunderts hier allgemein geübt wurde und sich teilweise bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts erhalten hat. Daß hier und da auch noch andere Handwerkererzeugnisse dem Markenzwang unterlagen, bestätigt z. B. die Amtsrolle der Bäcker in Lübeck. Diese mußten nach der Rolle von 1547 das von ihnen gebackene Brot mit der Marke ihres Backhauses kennzeichnen, damit auf diese Weise jeder Bäcker, dessen Brot nicht das vorgeschriebene Gewicht hatte, dafür haftbar gemacht werden konnte<sup>16</sup>. Ebenso mußten die Lübecker Brauer ihre Brandmarke auf jede Tonne Bier, bevor sie aus dem Haus gebracht wurde, setzen<sup>17</sup>. Entsprechende Vorschriften lassen sich für Stralsund nur für die Brauer nachweisen<sup>18</sup>, wodurch jedoch keineswegs erwiesen ist, daß nicht auch hier ähnliche Bestim-

<sup>12</sup> Amtsrolle der Böttcher von 1543 in: A. Dinnies S. 600.

<sup>13</sup> J. C. D ä h n e r t, Platt-Deutsches Wörter-Buch, Stralsund 1781, S. 422: „Settnagel f. das Zeichen der Böttcher auf den von ihnen gemachten Tonnen und andren Gefäßen“.

<sup>14</sup> Böttcher-Rolle von 1780 in: Stadtarchiv Stralsf. Akt. Rep. I B 34, 5 § 56/57.

<sup>15</sup> Böttcher-Rolle von 1780 in: Stadtarchiv Stralsf. Akt. Rep. I B 34, 5 § 56/57.

<sup>16</sup> C. We h r m a n n S. 168. — Die Lübecker Bäckerzeichen aus der Zeit um 1650 sind abgebildet bei J. W a r n k e, Handwerk und Zünfte in Lübeck, Lübeck 1912, S. 95.

<sup>17</sup> C. We h r m a n n S. 181.

<sup>18</sup> Die Brauerrolle von 1613 bestimmt: „Das Bier so zur Probe gebracht wird, soll voreist auf die Straße getragen, und welches für gut erkannt, mit dem Stempel, wie bishero geschehen, gebrannt werden“ (Stadtarchiv Stralsf. Rep. I B 39, 17).

mungen für die Bäcker galten. Trotzdem ist nicht anzunehmen, daß in allen hansischen Städten Norddeutschlands die Bestimmungen für die Markenpflicht der Handwerker die gleichen waren, sondern diese sind anfänglich hier und da aus den örtlichen Bedürfnissen entstanden. Sehr früh wurde dann allerdings von einzelnen Städten eine einheitliche Regelung für verschiedene Ämter angestrebt, wie die gemeinsamen Vereinbarungen der Städte des wendischen Viertels für die Grapen-gießer, Zinngießer und Goldschmiede beweisen.

### Bericht über die Versammlung am 13. Februar 1939.

Zu der diesmaligen Versammlung konnte der Vorsitzende zu seiner Freude das Ehrenmitglied der Gesellschaft, Generalfeldmarschall von Mackensen, begrüßen. An Stelle des verhinderten Oberstudienrats Zahnow sprach Dr. K. A. Wilde über die neueren Ausgrabungen in Wollin. Museumsdirektor Dr. Kunkel wies in einführenden Worten darauf hin, daß es heute um die Ausgrabungen in Wollin etwas stiller geworden ist. Es ist jedoch emsig weitergearbeitet worden, und die Ergebnisse, die in absehbarer Zeit in einem Sammelwerke der Öffentlichkeit vorgelegt werden sollen, stehen den bekannten und überraschenden Feststellungen in der Wikingerstadt Hattabu keineswegs nach. Dr. Wilde, der Leiter der örtlichen Ausgrabungen in Wollin, schilderte die Grabungsperiode des vergangenen Jahres, die an den Grabungsstellen in der Stadt sowie auf dem Galgen- und Silberberg wieder reiche Funde aus der Zeit der dortigen wendisch-wikingischen Großsiedlung gebracht hat. Es wurden jedoch auch Spuren aus früheren und späteren Epochen festgestellt, ein Zeichen, daß die günstige Schutz- und Verkehrslage dieser Örtlichkeit zu allen Zeiten erkannt worden ist. Dr. Wilde konnte nicht nur diese landschaftlichen Voraussetzungen der Siedlung, sondern die Schönheit Wollins und der Wolliner Landschaft allgemein in besonderer Weise vor Augen führen, da er eine Reihe hervorragender Farbfilm-aufnahmen zeigte.

Der Vorsitzende verband mit dem Dank an den Vortragenden die Hoffnung, daß sich in diesem Jahre für die Mitglieder der Gesellschaft wieder einmal eine Führung durch die Wolliner Ausgrabungen ermöglichen lassen wird.

Fritz Morré.

### Mitteilungen.

Der Beitrag für das Jahr 1939 beträgt wie bisher 5,— RM. Um baldige Zahlung an die Geschäftsstelle der „Gesellschaft“ Rarkutschstr. 13 bzw. Überweisung auf unser Postcheckkonto Stettin 1833 wird gebeten.

### Versammlungen.

**Ortsgruppe Berlin.** Sonntag, den 26. März 1939, 9<sup>45</sup> Uhr, Treffen Klosterstr. 74 (Eingang) zur Besichtigung des Grauen Klosters und der Klosterkirche (Führung Baurat Rohde).

**Mittwoch, den 29. März 1939, 20 Uhr, im Staatl. Münzkabinett, Kaiser-Friedrich-Museum:** Prof. Dr. Sühle: Pommersche Geschichte in Münzen und Medaillen. (Eintritt 30 Pfg.)

**Ortsgruppe Stargard i. Pom.** Freitag, den 10. März 1939, 20<sup>15</sup> Uhr, in der Mittelschule am Neuen Tor: Dr. K. A. Wilde-Wollin: Die Ausgrabungen in Wollin (mit farb. Lichtb.). Gäste willkommen.

**Ortsgruppe Stettin.** Montag, den 20. März 1939, 20 Uhr, im Goldenen Saal des Pommerschen Landesmuseums: Staatsarchivassessor Dr. Morré-Stettin: Die Swenzonen, ein ostpommersches Dynastengeschlecht des 14. Jahrhunderts.